



# AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 18.12.2025

Nr. 25

## A) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

### Region Hannover

- |   |     |
|---|-----|
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma Mariusz Saj Firma Uslugowa Auto-Saj | 488 |
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Fabio Scarlata                            | 488 |
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Veselina Ruseva Georgieva                 | 489 |
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Andrei Morari                             | 489 |
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Helena Bühring                            | 490 |
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Sergiu Jereghe                            | 490 |
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Albert Mali                               | 491 |
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Atanas Atanasov                           | 491 |
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Sebastian Krzysztof Auksel                | 492 |
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tomasz Witold Bartkowski                  | 492 |
| ► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Matias Edgardo Chavez Speroni             | 493 |

### Landeshauptstadt Hannover

---

## B) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### Stadt Hemmingen

- |  |     |
|--|-----|
| ► 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung)   | 493 |
| ► 24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) | 493 |

**Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen zum Jahreswechsel:**

Redaktionsschluss für das erste Amtsblatt 2026

**Fr. 19.12.2025**

**das erste Amtsblatt 2026** erscheint am

**Do. 08.01.2026**

Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2026

**Mi. 07.01.2026**

**Gemeinde Isernhagen**

- ▶ Satzung zur 24. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS) 494
- ▶ 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen (GSSR) 494
- ▶ Satzung zur 1. Änderung der Satzung für kommunale Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Isernhagen 495

**Stadt Laatzen**

- ▶ 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung, den Auslagenersatz und Verdienstausfall für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen 501
- ▶ Satzung über die Förderung von Investitionen durch Sportvereine 502
- ▶ 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 505
- ▶ 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen 505

**Stadt Lehrte**

- ▶ Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege 509
- ▶ 21. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994 511
- ▶ 31. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987 511

**Stadt Neustadt am Rübenberge**

- ▶ Bekanntmachung Widmung von Straßen im B-Plan 65A Questhorst 1. BA 512

**Stadt Pattensen**

- ▶ 2. Änderung der Satzung der Stadt Pattensen über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) 515
- ▶ 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser in der Stadt Pattensen (Abwassergebührensatzung – AbwGS) 515
- ▶ 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser in der Stadt Pattensen (Abwassergebührensatzung – AbwGS) 515
- ▶ Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserbeitragssatzung) 516

- ▶ Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung) 519
- ▶ 3. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Stadt Pattensen (Wasserversorgungsbetriebssatzung) 519
- ▶ 4. Änderung der Satzung der Stadt Pattensen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) 519

#### **Stadt Seelze**

- ▶ Bekanntmachung zur Seniorenbeiratswahl am 26. Mai 2026 der Stadt Seelze 520

#### **Stadt Sehnde**

- ▶ Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Sehnde 521

### **C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen**

#### **Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Hannover**

- ▶ Erste Änderungen der Friedhofsordnung (FO) vom 07.10.2025 für die Friedhöfe in Kirchwehren und Lathwehren der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigkeit Kirchwehren. 522
- ▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigkeit Kirchwehren und Lathwehren. 523
- ▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hannover-Ricklingen 525

#### **Zweckverband Wasserverband Nordhannover**

- ▶ 10. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Nordhannover 527
- ▶ 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung von Kanalisationen (Kanalsatzung) des Wasserverbandes Nordhannover (WVN) vom 20.12.1972 in der Fassung der 14. Satzung zur Änderung der Satzung vom 06.12.2022 528
- ▶ Jahresabschluss 2024 528

## A) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

### Region Hannover

- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma Mariusz Saj Firma Uslugowa Auto-Saj

### An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Firma Mariusz Saj  
Firma Uslugowa Auto-Saj,  
vertreten durch den Inhaber  
Mariusz Saj  
letzte bekannte Anschrift: Ul. Szkolna 121,  
36-147 Niwiska,  
Kosowy (Polen)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 17.11.2025, Aktenzeichen 01.09099.001765.7-25 A, öffentlich zuge stellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Firma in das Ausland nicht möglich war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.10 – Zentrale Ordnungswidrigkeiten  
2. Obergeschoss, Raum Nr. 206,  
Rendsburger Str. 34,  
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.12.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Reimann

— — —

- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Fabio Scarlata

### An die nachstehende Person

Name: Scarlata  
Vorname(n): Fabio  
Geburtsdatum: 23.05.1976  
letzte bekannte Anschrift: Im Wehmfeld 5,  
31319 Sehnde

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 10.12.2025, Aktenzeichen 32.22/H-BG1971 öffentlich zuge stellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34,  
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.12.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Spitzner

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Veselina Ruseva Georgieva**

**An die nachstehende Person**

Name: Georgieva  
Vorname(n): Veselina Ruseva  
Geburtsdatum: 23.09.1986  
letzte bekannte Anschrift: Baumarktstr.12,  
30823 Garbsen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 10.12.2025 Aktenzeichen 32.22/H-KC 4227, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Erdgeschoss  
Rendsburger Str. 34,  
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.12.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Beslagic

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Andrei Morari**

**An die nachstehende Person**

Name: Morari  
Vorname(n): Andrei  
Geburtsdatum: 12.03.2000  
letzte bekannte Anschrift: Am Goldenen Acker 20 A,  
31832 Springe

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 10.12.2025 Aktenzeichen 32.22/H-KR 8888, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Erdgeschoss  
Rendsburger Str. 34,  
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.12.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Hansing

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung  
der Region Hannover – Helena Bühring**

**An die nachstehende Person**

Name: Bühring  
Vorname(n): Helena  
letzte bekannte Anschrift: Am Heidorn 3,  
30890 Barsinghausen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.12.2025, Aktenzeichen 32.22/H-PD1024, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34,  
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.12.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Knobel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung  
der Region Hannover – Sergiu Jereghe**

**An die nachstehende Person**

Name: Jereghe  
Vorname(n): Sergiu  
letzte bekannte Anschrift: Wernerusstr. 11 EG,  
29227 Celle

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.12.2025, Aktenzeichen 32.22/H-RA9999, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34,  
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.12.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Obornik

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Albert Mali**

**An die nachstehende Person**

Name: Mali  
Vorname(n): Albert  
Geboren am: 01.03.1969 in Librazhd  
letzte bekannte Anschrift: unbekannt

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.12.2025, Aktenzeichen 32.23-schl1845959, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten 2  
3. Stock, Raum Nr. 314,  
Hildesheimer Straße 20,  
30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.12.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Schlegel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Atanas Atanasov**

**An die nachstehende Person**

Name: Atanasov  
Vorname(n): Atanas  
letzte bekannte Anschrift: Im Kreuzbusch 7A,  
30926 Seelze

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 08.12.2025, Aktenzeichen 32.23-damk1901616, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten  
3. Stock, Raum Nr. 307,  
Hildesheimer Straße 20,  
30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.12.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Damke

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Sebastian Krzysztof Auksel**

**An die nachstehende Person**

Name: Auksel  
Vorname(n): Sebastian Krzysztof  
letzte bekannte Anschrift: Strazacka 130L,  
664-00 Gorzow  
Wielkopolski, Polen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 08.12.2025, Aktenzeichen 32.23-damk1805635, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten  
3. Stock, Raum Nr. 307,  
Hildesheimer Straße 20  
30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.12.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Damke

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tomasz Witold Bartkowski**

**An die nachstehende Person**

Name: Bartkowski  
Vorname(n): Tomasz Witold  
letzte bekannte Anschrift: Licealna 29,  
87100 Torun,  
Polen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 05.12.2025, Aktenzeichen 32.23-damk1791593, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten  
3. Stock, Raum Nr. 307,  
Hildesheimer Straße 20  
30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.12.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Damke

— — —

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Matias Edgardo Chavez Speroni**

**An die nachstehende Person**

Name: Chavez Speroni  
Vorname(n): Matias Edgardo  
letzte bekannte Anschrift: Reiherstieg 5,  
31303 Burgdorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 08.12.2025, Aktenzeichen 32.23-damk1146686, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten  
3. Stock, Raum Nr. 307,  
Hildesheimer Straße 20  
30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.12.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Damke

— — —

Landeshauptstadt Hannover

— — —

**B) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

**Stadt Hemmingen**

- **6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.01.2018 beschlossen:

**Artikel I**

**§ 5  
Gebührenhöhe**

erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt je Berechnungsme ter eines Grundstücks 2,52 Euro pro Jahr.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hemmingen, den 09. Dezember 2025

Stadt Hemmingen  
Dingeldey  
Bürgermeister

— — —

- **24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 4. Dezember 2025 folgende 24. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.1988 beschlossen:

## Artikel I

### § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,12 €.

### § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm Veranlagungsfläche 0,19 €.

Diese Satzung tritt am 1.1.2026 in Kraft.

Hemmingen, 09. Dezember 2025

Stadt Hemmingen  
Dingeldey  
Bürgermeister

---

### Gemeinde Isernhagen

- ▶ **Satzung zur 24. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1 Satzungsänderung

### § 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 3,48 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter überbaute/befestigte Fläche 0,72 €.
- (3) Die Einleitgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Grundwasser und sonstigem Wasser für die Einleitung in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation 1,09 €.
- (4) Die Einleitgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Grundwasser und sonstigem Wasser für die Einleitung in die zentrale Schmutzwasserkanalisation 3,48 €.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Isernhagen, 11.12.2025

L. S. Gemeinde Isernhagen  
gez. Mithöfer  
Bürgermeister

---

### ► 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen (GSSR)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuellen Fassung, des § 52 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßen gesetzes (NStrG) in der aktuellen Fassung und dem §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

In **§ 5 „Gebührensätze“** erhält in Absatz 1 der Satz 1, folgenden neuen Wortlaut (s. **Fettdruck**):

- (1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Stra ßenfront in der

**Reinigungsklasse 1 (S1) = 2,32 €.**

Winterdienst Priorität W1 = Auf eine Gebührenerhebung wird bis auf Weiteres verzichtet.

Winterdienst Priorität W2 = Auf eine Gebührenerhebung wird bis auf Weiteres verzichtet.

Winterdienst Priorität W3 = Auf eine Gebührenerhebung wird bis auf Weiteres verzichtet.

## Artikel II

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Isernhagen, den 11.12.2025

L. S. Gemeinde Isernhagen  
gez. Mithöfer  
Bürgermeister

---

► **Satzung zur 1. Änderung der Satzung für kommunale Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Isernhagen**

Mit der Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Gemeinde Isernhagen über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten und Hort) führt die Gemeinde Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 22, 24 und 25 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) – Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – namens und im Auftrag der Region Hannover durch.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 22 bis 24 i.V.m § 90 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 22 des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Isernhagen am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung für kommunale Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Isernhagen wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

**§ 1  
Art und Ziel der Einrichtungen**

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Änderung:

3. Tageseinrichtungen für Kinder ab der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit (Horte) längstens jedoch bis zur Einführung des Ganztagsangebotes an der jeweiligen Grundschule

**§ 4  
An-, Ab- und Ummeldung**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Änderung:

Die **Anlage 5.4 B** (Punktesystem) wird durch das neue Punktesystem ab 01.08.2026 (Änderung Klasse statt Alter, Tabelle 1 ersetzt durch Rechtsanspruch) ausgetauscht.

**Vergabesystem Hort**

Das Alter wurde durch die Klasse ersetzt.  
Tabelle 1 wurde durch Rechtsanspruch ab 01.08.2026 ersetzt.

Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)

**Ab August 2026 haben alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Bildung und Be-**

**treitung. In den Folgejahren wird der Anspruch auf die Klassenstufen 2 bis 4 erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Kindern der ersten bis vierten Klasse der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung zu steht.**

Die auszutauschende Anlage ist dieser Satzung beigelegt.

**§ 9  
Kostenbeiträge (Anlage 5.4 A)**

§ 9 Abs. 1 S. 5 erhält folgende Änderung:

Vor dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres sind für das Kind die Krippenkostenbeiträge maßgebend; ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres sind für das Kind die Kindergartenkostenbeiträge maßgebend, welche erst ab einer Betreuungszeit von über 8 Stunden mit Kostenbeiträgen einhergehen; ab Schuleintritt sind die Kostenbeiträge für den Hort bzw. für die Ferienbetreuung an Ganztagsgrundschulen maßgebend.

Die **Anlage 5.4 A** (Kostenbeiträge) wird durch die neuen Kostenbeiträge ab 01.08.2026 (Entfall Kostenbeitrag Hort, Aufnahme Kostenbeiträge Ferienbetreuung Hort/Ganztag) ausgetauscht.

**Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung für Horte und an Grundschulen mit Ganztagsangebot**

Für die Ferienbetreuung ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 55,00 € je Betreuungswoche zu entrichten. Als kürzeste Betreuungseinheit werden 5 Werkstage zugrunde gelegt, sofern dieser Betreuungsumfang von der Einrichtung angeboten werden kann.

Nach dem 01. September eines Betreuungsjahres eingehende Anmeldungen für eine Ferienbetreuung können nur berücksichtigt werden, wenn ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

Die auszutauschende Anlage ist dieser Satzung beigelegt.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Isernhagen, 11.12.2025

Gemeinde Isernhagen  
L. S. gez. Mithöfer  
Bürgermeister

#### Anlage 5.4 A

Kostenbeitragstarif zur Satzung für kommunale Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Isernhagen

##### Betreuung für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Betreuungszeit	Einheitskostenbeitrag je Monat
4,0 Stunden	172,00 €
4,5 Stunden	186,00 €
5,0 Stunden	201,00 €
5,5 Stunden	217,00 €
6,0 Stunden	230,00 €
6,5 Stunden	246,00 €
7,0 Stunden	261,00 €
7,5 Stunden	275,00 €
8,0 Stunden	290,00 €
8,5 Stunden	305,00 €
9,0 Stunden	320,00 €
9,5 Stunden	335,00 €
10,0 Stunden	349,00 €

##### Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung

Gemäß § 21 des niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) ist die bis zu achtstündige Betreuung für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahrs bis zur Einschulung beitragsfrei. Verpflegungsgelder und eine Betreuung über 8 Stunden hinausgehend sind davon unberührt.

Betreuungszeit	Einheitskostenbeitrag je Monat
8,5 Stunden	50,00 €
9,0 Stunden	61,00 €
9,5 Stunden	71,00 €
10,0 Stunden	80,00 €

### **Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung für Horte und an Grundschulen mit Ganztagsangebot**

Für die Ferienbetreuung ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 55,00 € je Betreuungswoche zu entrichten. Als kürzeste Betreuungseinheit werden 5 Werkstage zugrunde gelegt, sofern dieser Betreuungsumfang von der Einrichtung angeboten werden kann.

Nach dem 01. September eines Betreuungsjahres eingehende Anmeldungen für eine Ferienbetreuung können nur berücksichtigt werden, wenn ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

### **Kostenbeiträge für die ergänzende Betreuung am Grundschulstandort Isernhagen NB**

Betreuungszeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Durchschnittliche Betreuungsstunden pro Tag
15 Uhr – 16 Uhr	1	1	1	1	3	1,4
15 Uhr – 16:30 Uhr / 15 Uhr – 16 Uhr + 1/2 Std. FD	1,5	1,5	1,5	1,5	3,5	1,9
15 Uhr – 17 Uhr / 15 Uhr – 16 Uhr + 1 Std. FD	2	2	2	2	4	2,4
15 Uhr – 17 Uhr + 1/2 Std. FD	2,5	2,5	2,5	2,5	4,5	2,9
15 Uhr – 17 Uhr + 1 Std. FD	3	3	3	3	5	3,4

Durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag	Einheitskostenbeitrag je Monat	
	Ohne Ferienbetreuung	Mit Ferienbetreuung
1,4 Stunden	58,00 €	77,00 €
1,9 Stunden	74,00 €	97,00 €
2,4 Stunden	90,00 €	116,00 €
2,9 Stunden	104,00 €	133,00 €
3,4 Stunden	118,00 €	151,00 €

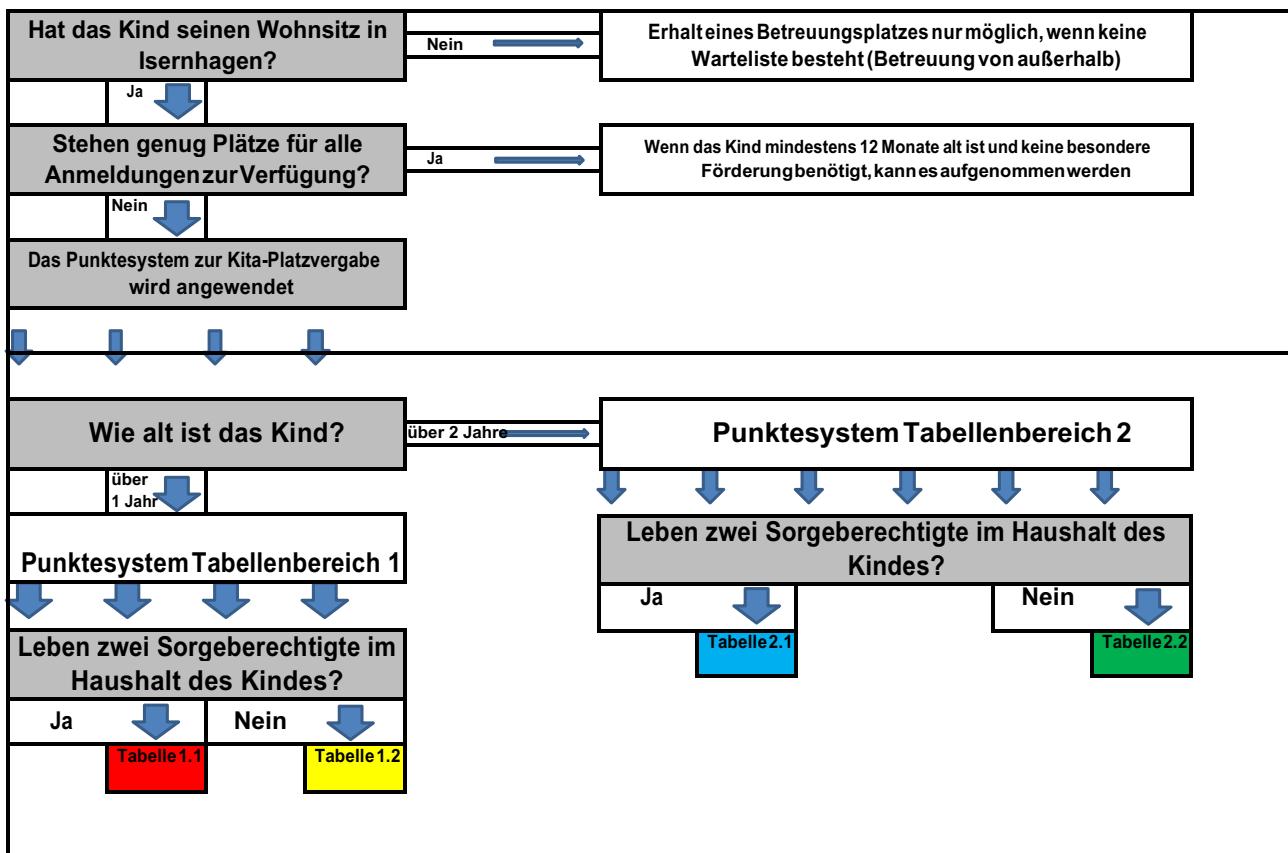
### Kostenbeiträge für die Mittagsverpflegung

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten mit Fernverpflegung wird folgendes monatliches Essengeld festgesetzt.

	Essengeld je Monat
Krippe/Kindergarten	69,00 €
Hort ohne Ferienbetreuung	62,00 €
Hort mit Ferienbetreuung	71,00 €

### Anlage 5.4 B – Punktesystem zur Platzvergabe

#### Vergabesystem Krippe



### Tabelle 1.1

#### Arbeitszeit der Sorgeberechtigten:

##### Sorgeberechtigter 1:

erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	5
mind. 19 Stunden	10
mind. 30 Stunden	15
Beschäftigt in Vollzeit	20

##### Sorgeberechtigter 2:

erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	5
mind. 19 Stunden	10
mind. 30 Stunden	15
Beschäftigt in Vollzeit	20

### Tabelle 1.2

#### Arbeitszeit der/ des Sorgeberechtigten:

##### erwerbslos

erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	10
mind. 19 Stunden	20
mind. 30 Stunden	30
Beschäftigt in Vollzeit	40

#### Bonuspunkte für Sonstiges:

##### Geschwisterkind in der Einrichtung

Geschwisterkind in der Einrichtung	1
Zuzug mit vorherigem Krippenplatz	2
Soziale Notwendigkeit (Bescheinigung Jugendamt)	5

### Tabelle 2.1

#### Arbeitszeit der Sorgeberechtigten:

##### Sorgeberechtigter 1:

erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	10
mind. 19 Stunden	20
mind. 30 Stunden	30
Beschäftigt in Vollzeit	40

##### Sorgeberechtigter 2:

erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	10
mind. 19 Stunden	20
mind. 30 Stunden	30
Beschäftigt in Vollzeit	40

### Tabelle 2.2

#### Arbeitszeit der/ des Sorgeberechtigten:

##### erwerbslos

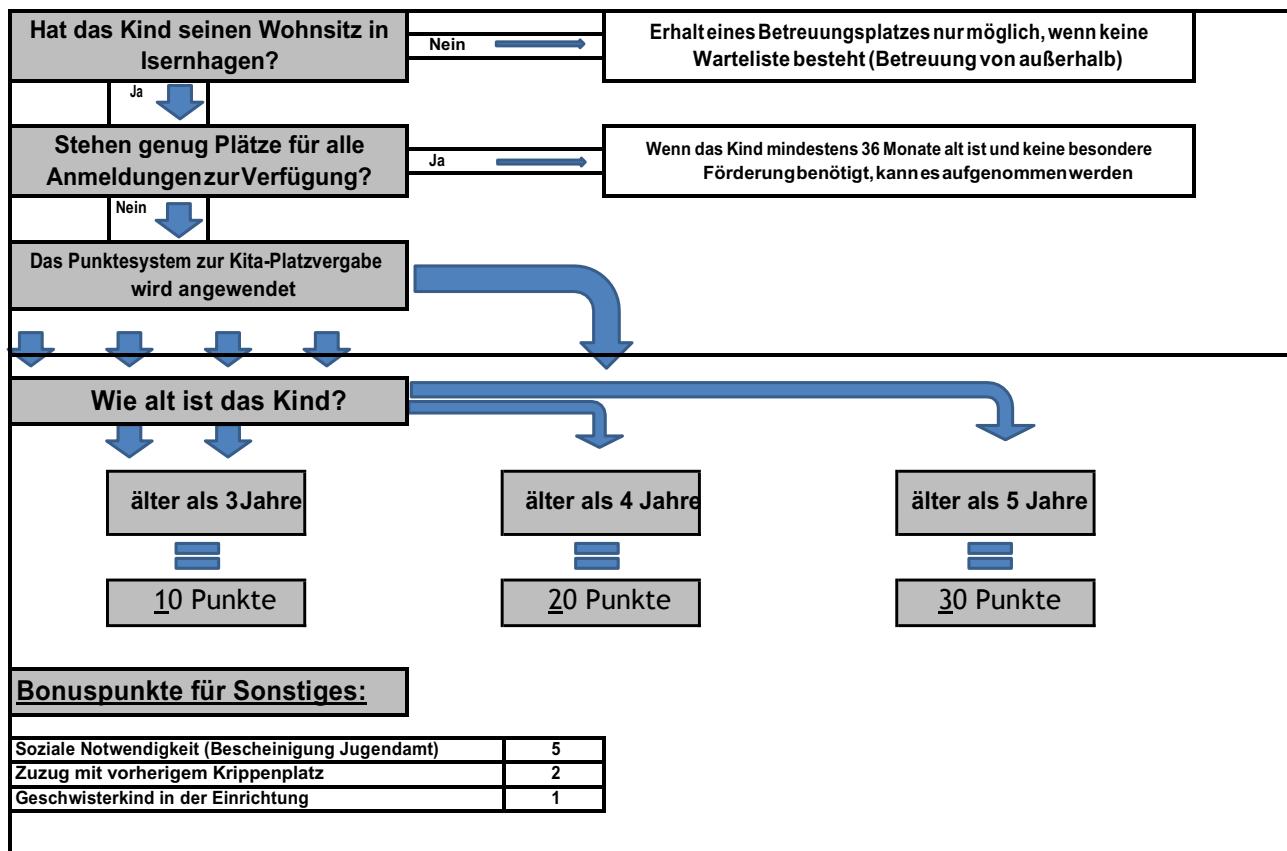
erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	20
mind. 19 Stunden	40
mind. 30 Stunden	60
Beschäftigt in Vollzeit	80

#### Bonuspunkte für Sonstiges:

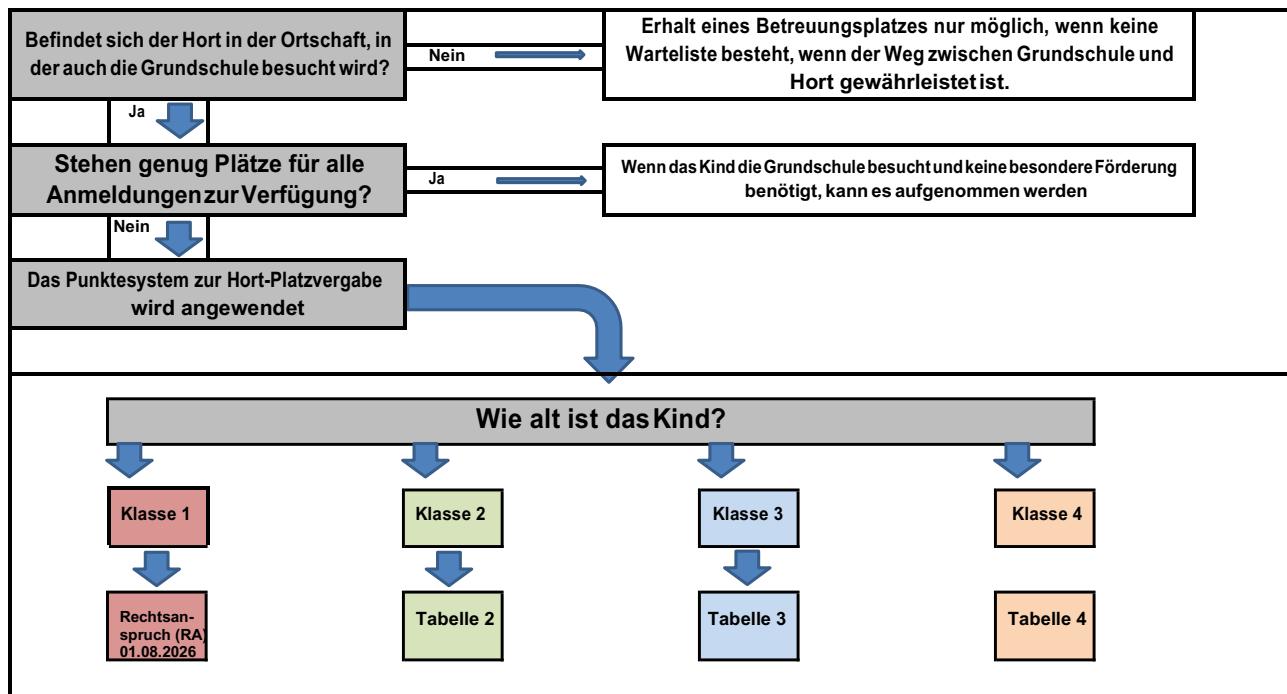
##### Soziale Notwendigkeit (Bescheinigung Jugendamt)

Soziale Notwendigkeit (Bescheinigung Jugendamt)	5
Zuzug mit vorherigem Krippenplatz	2
Geschwisterkind in der Einrichtung	1

## Vergabesystem Kindergarten



## Vergabesystem Hort



### Rechtsanspruch ab 01.08.2026

#### Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)

Ab August 2026 haben alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung. In den Folgejahren wird der Anspruch auf die Klassenstufen 2 bis 4 erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Kindern der ersten bis vierten Klasse der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung zusteht.

### Tabelle 2

#### Arbeitszeit des geringer beschäftigten Sorgeberechtigten innerhalb der Öffnungszeiten des Hortes (inkl. Fahrzeit von Arbeitsstätte):

erwerbslos	0
berufstätig bis spätestens 14 Uhr	15
berufstätig bis spätestens 15 Uhr	30
berufstätig bis spätestens 16 Uhr	45

### Tabelle 4

#### Arbeitszeit des geringer beschäftigten Sorgeberechtigten innerhalb der Öffnungszeiten des Hortes:

erwerbslos	0
berufstätig bis spätestens 14 Uhr	5
berufstätig bis spätestens 15 Uhr	10
berufstätig bis spätestens 16 Uhr	15

### Tabelle 3

#### Arbeitszeit des geringer beschäftigten Sorgeberechtigten innerhalb der Öffnungszeiten des Hortes (inkl. Fahrzeit von Arbeitsstätte):

erwerbslos	0
berufstätig bis spätestens 14 Uhr	10
berufstätig bis spätestens 15 Uhr	20
berufstätig bis spätestens 16 Uhr	30

#### Bonuspunkte für Sonstiges:

sonstige Härtefälle	1
Soziale Notwendigkeit (Bescheinigung Jugendamt)	5

- - -

### Stadt Laatzen

- ▶ **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung, den Auslagenersatz und Verdienstausfall für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 18.09.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung, den Auslagenersatz und Verdienstausfall für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen beschlossen:

Die Satzung über die Entschädigung, den Auslagenersatz und Verdienstausfall für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen vom 02.03.2017 wird wie folgt geändert:

## § 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 5.2 werden die Wörter „Stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart für den Fachbereich Kinderfeuerwehr“ durch die Wörter „Stadtkindernfeuerwehrwartin/Stadtkindernfeuerwehrwart“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 10 werden die Wörter „Stadtfuncbeauftragte/Stadtfuncbeauftragter“ ersetzt durch die Wörter „Beauftragte/Beauftragter für Funk- und Alarmierungs-technik der Stadtfeuerwehr“.
    - cc) Die Nr. 11 wird aufgehoben.
    - dd) Die Nr. 12 bis Nr. 14 werden die Nr. 11 bis Nr. 13.
    - ee) Die Nr. 15 wird aufgehoben.
    - ff) Die Nr. 16 bis Nr. 17.2 werden die Nr. 14 bis Nr. 15.2.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
Der Absatz wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.
2. § 2 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt durch die Wörter „Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Sonstige Entschädigungen und Zuschüsse“.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Die folgende Klammer „(bspw. Selbstständige, Freiberuflerinnen/Freiberufler, Landwirtinnen/Landwirte)“ wird hinter den Wörtern „aus öffentlichen Mitteln haben“ eingefügt.
  - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 einge-fügt:  
„Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die die persönlichen Voraussetzungen der Ziffer 3 der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 7 erfüllen und bei denen kein Grund für eine Ungeeignetheit vorliegt, erhalten auf Antrag einen monatlichen Zuschuss i.H.v. 40 % des Mitglieds-beitrages des Fitnessstudios, in welchem Sie Mitglied sind, höchstens jedoch 40,00 € je Monat“.

## 4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 5 Aus-zahlung der Entschädigung und des Zuschus-ses“.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 einge-fügt:  
„Die Zuschüsse nach § 3 Abs. 5 werden halb-jährig, nach Vorlage des Mitgliedsvertrages ausgezahlt“.

## § 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ent-schädigung, den Auslagenersatz und Verdienstausfall für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Laatzen, den 19.09.2025

Stadt Laatzen  
Kai Eggert  
Bürgermeister

— — —

## ► Satzung über die Förderung von Investitionen durch Sportvereine

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kom-munalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gel-tenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

### Präambel

- § 1 – Allgemeine Grundsätze der Förderung
- § 2 – Antrags- und Förderberechtigte
- § 3 – Gegenstand der Förderung
- § 4 – Antragserfordernis
- § 5 – Förderhöhe und -voraussetzungen
- § 6 – Verfahrensvorschriften
- § 7 – Rechtsanspruch
- § 8 – Inkrafttreten

### Präambel

Die Stadt Laatzen erkennt und würdigt die Bedeutung des Sports und seine sozialen Freizeit-, Gesundheits- und Bil-dungswerte. Die Sportförderung ist eine kommunale Auf-gabe, wobei Art und Umfang von örtlichen Gegebenheiten und kommunalpolitischen Entscheidungen im Rahmen der Finanzkraft der Stadt bestimmt werden.

## § 1 Allgemeine Grundsätze der Förderung

- (1) Die Stadt Laatzen fördert Neubau-, Umbau-, Erweite-rungs- und Erneuerungsmaßnahmen an baulichen Anlagen im Sinne des § 2 der Niedersächsischen Bau-

ordnung (NBauO) in der zurzeit geltenden Fassung auf dem Gebiet der Stadt Laatzen, die unmittelbar den Zwecken des Sports dienen.

- (2) Die Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Laatzen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **§ 2 Antrags- und Förderberechtigte**

- (1) Antrags- und förderberechtigt sind nur Sportvereine, die:
- im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen sind,
  - als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind,
  - Mitglied im Landessportbund Niedersachsen sind,
  - grundsätzlich offen für jedermann sind,
  - ihren Haushalt gegenüber der Stadt Laatzen auf Anforderung offenlegen und
  - ihren Vereinssitz in der Stadt Laatzen haben.
- (2) Sportvereine, die lediglich eine Geschäftsstelle in der Stadt Laatzen betreiben oder der Charakteristik eines Fachverbands entsprechen, sind nicht antrags- und förderberechtigt.

## **§ 3 Gegenstand der Förderung**

- (1) Förderungsfähig sind bauliche Maßnahmen im Sinne des § 1 Absatz 1, die Sportanlagen betreffen. Hierunter fallen die vereinseigenen beziehungsweise dem Verein von der Stadt Laatzen zum unmittelbaren Zweck der Sportausübung zur Verfügung gestellten baulichen Anlagen, insbesondere gedeckte und ungedeckte Sportanlagen einschließlich der für den Sport unmittelbar notwendigen Infrastruktur.
- (2) Nicht förderungsfähig sind insbesondere Maßnahmen,
- die kommerziellen Bereiche wie Gastronomie oder Wohnungen betreffen,
  - reine Unterhaltungsaufwendungen,
  - Kosten in Zusammenhang mit dem Kauf von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oder,
  - dem Verein in Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme in Rechnung gestellte Leistungen und Gebühren der Stadt Laatzen.

## **§ 4 Antragserfordernis**

- (1) Die Förderung nach dieser Satzung erfolgt nur auf Antrag.
- (2) Anträge auf Investitionsförderung sind ausschließlich mit dem jeweils aktuellen, vollständig ausgefüllten Antragsvordruck vorzulegen. Wenn die Förderung im folgenden Haushaltsjahr zur Auszahlung kommen soll, muss der Antrag bis spätestens zum 30.06. des laufenden Jahres bei der Stadt Laatzen eingegangen sein.
- (3) Dem Antrag sind grundsätzlich die folgenden Unterlagen beizufügen:
- Baupläne und Baubeschreibungen,
  - Finanzierungs- und Zeitplanung einschließlich der wesentlichen Kostenvoranschläge bzw. einer Kostenberechnung auf Grundlage fundierter Sachkenntnis,
  - Nachweis über die aktuelle Gemeinnützigkeit des Vereins,
  - Bei Maßnahmen über 50.000 € an zuwendungsfähigen Gesamtkosten ist mit dem Antrag zusätzlich einzureichen:
    - Kostenermittlung nach DIN 276,
    - Vorlage der letzten, von einer Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsfinanzplanung zur Beurteilung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins,
- Bei Gebäuden und Einrichtungen, die der Verein nicht von der Stadt Laatzen angemietet, angepachtet oder zur Nutzung überlassen bekommen hat, entsprechende Nachweise und Verträge, die das Miet-, Pacht- und/oder Nutzungsverhältnis nachweisen.

## **§ 5 Förderhöhe und -voraussetzungen**

- (1) Die Förderung nach dieser Satzung erfolgt auf Antrag in der Form eines verlorenen Investitionszuschusses. Dem Förderantrag kann daher nur entsprochen werden, wenn nachweislich auch die weiteren einschlägigen Möglichkeiten zur Erlangung von Zuschüssen Dritter ausgeschöpft werden. Diese Zuschüsse sind in der Finanzierungsplanung betragsmäßig und prozentual nachzuweisen.
- (2) Die Stadt Laatzen ist Letztförderer. Das bedeutet, dass zunächst alle Zahlungen der weiteren Fördermittelgeber eingegangen oder fest zugesagt sein müssen. Eine Überzahlung einer Maßnahme ist ausgeschlossen. Insbesondere ist hierbei auch die Berücksichtigung von zu leistenden Eigenanteilen der Antragsteller, die auf Grund von Förderinstrumenten Dritter gefordert werden, sicherzustellen.

- (3) Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Ein Zuschuss in Höhe von unter 2.500 € wird grundsätzlich nicht gewährt.
- (4) Die Zweckbindungsfrist für Maßnahmen, die nach dieser Satzung gefördert werden, beträgt 12 Jahre.
- (5) Nicht gefördert werden Vorhaben, wenn vor der Bebilligung der Zuwendungen Aufträge erteilt wurden bzw. mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Hiervon ausgenommen sind Aufträge und Kosten, die die Planreife des Projektes bewirken.
- (6) Die Bildung von Eventualpositionen bzw. Sicherheitsbeträgen für Unvorhergesehenes ist unzulässig.
- (7) Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann im Rahmen der Antragstellung beantragt werden. Diesem ist im Regelfall durch Entscheidung der Stadt Laatzen zu entsprechen. Mit dieser Entscheidung ist weder eine Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln noch die Gewährung weiterer Ansprüche verbunden.
- (8) Sofern der beantragende Verein nach den einschlägigen Rechtsvorschriften an das öffentliche Vergaberecht gebunden ist, verpflichtet dieser sich im Rahmen der Antragsstellung, die entsprechenden Vorgaben einzuhalten und auf Anforderung die Einhaltung nachzuweisen.
- (9) Sollte der Fördergegenstand vor Ablauf der Zweckbindungsfrist für den Antragsteller unvermutet oder unverschuldet nicht mehr zur Verfügung stehen, so ist die ausgezahlte Förderung monatsgenau anteilig an die Stadtkasse zurückzuerstatten. Auf eine Verzinsung wird in diesem Fall grundsätzlich verzichtet.

## **§ 6 Verfahrensvorschriften**

- (1) Auf die vollständige und fristgerechte Beantragung der Förderung erhält der Verein eine Eingangsbestätigung, die bereits die Förderhöchstgrenze beziffert und – sofern beantragt – die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beinhaltet.
- (2) Es wird eine öffentliche Beschlussdrucksache für die notwendigen politischen Beratungen gefertigt. Dieser Drucksache wird der eingereichte Antrag beigefügt. Über den Beschluss des Rates der Stadt Laatzen wird der Verein informiert.
- (3) Wenn die beantragten Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird der beantragende Verein darüber informiert und zum Mittelabruf aufgefordert. Die Mittel stehen erst nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zur Verfügung.

- (4) Wird mit der Umsetzung der zu fördernden Maßnahme nicht vor Ablauf des auf das Förderjahr folgenden Jahres begonnen, gilt der Förderantrag als zurückgezogen und muss im Bedarfsfall erneut gestellt werden. Die hierfür ursprünglich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel verfallen.
- (5) Der Mittelabruf erfolgt unter Verwendung des jeweils aktuellen Verwendungsnachweises. Dem Verwendungsnachweis sind die entsprechenden Belege in Kopie oder elektronischer Form beizufügen.
- (6) Bei einer städtischen Gesamtfördersumme von über 50.000 € sind Abschlagszahlungen entsprechend dem nachzuweisenden Baufortschritt bis zu einer Höhe von 75 % möglich. Die Beantragung von Abschlagszahlungen liegt in der alleinigen Verantwortung des Vereins.
- (7) Nach Abschluss der Maßnahme hat der zu fördernde Verein innerhalb von 3 Monaten die Schlussabrechnung vorzulegen, sofern keine vertretbaren Gründe vorgebracht werden, die dieser Frist entgegenstehen.
- (8) Der ausgezahlte Investitionszuschuss ist vollständig und unverzüglich mit einem Zinsaufschlag von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zurückzuzahlen, wenn im Antrags- oder Auszahlungsverfahren falsche Angaben gemacht oder Mittel nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet worden sind. Maßgeblich für die Festlegung der Höhe des Basiszinssatzes gem. § 247 BGB ist der Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Tatsachen nach Satz 1 durch die Stadt Laatzen.

## **§ 7 Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung von Förderungen besteht nicht. Eine einmal gewährte Förderung führt nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderungen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Laatzen, den 04.12.2025

Stadt Laatzen  
Kai Eggert  
Bürgermeister

— — —

► **21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Laatzen, den 05.12.2025

Stadt Laatzen  
Kai Eggert  
Bürgermeister

— — —

► **1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), § 96a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), in Verbindung mit § 5 NKAG und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 18.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 20.06.1996 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 17 Gebührensätze wird Ziffer 1 wie folgt geändert:
  - „1. Die Abwassergebühr beträgt
    - a) bei der Schmutzwasserbeseitigung 3,68 €/m<sup>3</sup>,
    - b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,49 €/m<sup>2</sup>“
- 2.) In § 17 Gebührensätze wird Ziffer 2 wie folgt geändert:
  - „2. Die Abwassergebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage (§ 15 Ziff. 6) beträgt 2,21 €/m<sup>2</sup>.“
- 3.) In § 17 Gebührensätze wird Ziffer 3 wie folgt geändert:
  - „3. Die Abwassergebühr für die Einleitung von unverschmutztem Abwasser und unbelastetem Kühlwasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (§ 16 Ziff. 9) beträgt 0,82 €/m<sup>3</sup>.“

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Laatzen vom 11.12.2015 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

- 1) § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Absatz 4 wird gestrichen.
- 2) § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Absatz 4 wird gestrichen.
- 3) § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Verordnung der kommunalen Feuerwehren – FwVO – wird ersetzt durch die Niedersächsische Feuerwehrverordnung – Nds. FwVO –
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert: Die Wörter „sowie die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister“ wird hinter dem Wort „Führungskraft“ eingefügt.
  - c) Absatz 6 wird gestrichen.
- 4) § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstaben e wird die Angabe „Schulung“ gestrichen und durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.
- bb) In Buchstaben f werden die Wörter „Ausbildungen und“ hinter den Wörtern „Durchführung von“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angaben „oder dem/der für die Kinderfeuerwehrzuständigen stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in“ werden gestrichen.
- bbb) Die Angabe „- der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart“ wird als Spiegelstrichaufzählung vor den Angaben „als Besitzerinnen oder Besitzer kraft Amtes“ eingefügt.
- bb) Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „im Verhinderungsfall der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter“ wird hinter der Angabe „oder dem Stadttausbildungsleiter“ ergänzt
- bbb) Die Strichaufzählungen „- der Stadtfuncbeauftragten oder dem Stadtfuncbeauftragten,“ und „- der Stadtbekleidungswartin oder dem Stadtbekleidungswart,“ werden gestrichen.
- ccc) Die Angabe „- der Beaufragten oder dem Beaufragten für Funk- und Alarmierungstechnik,“ wird als Strichaufzählung nach der Strichaufzählung „- der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadsicherheitsbeauftragten“ ergänzt.
- ddd) Die Angabe „Die Stadtjugendfeuerwehr hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.“ wird gestrichen.
- eee) Die Angabe „Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie den“ wird hinter der Angabe „Für die Abberufung der“ ergänzt. Ebenfalls wird „bis 6“ gestrichen und durch „und 5“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Postbrief, Fax“ gestrichen und durch die Angabe „Brief“ ersetzt. Ebenfalls wird die zweiwöchige Ladungsfrist zur zehntägigen Ladungsfrist geändert.
- 5) § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aaa) in der zweiten Spiegelstrichaufzählung wird die Angabe „sowie den stellvertretenden Zugführern,“ gestrichen.
- bbb) In der dritten Spiegelstrichaufzählung wird die Angabe „, im Verhinderungsfall den stellvertretenden Gruppenführerinnen und Gruppenführern“ gestrichen.
- bb) Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- aaa) Hinter der Angabe „Für die Abberufung“ wird die Angabe „der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie“ ergänzt.
- bbb) Hinter der Angabe „§ 4 Abs. 4“ wird die Angabe „und 5“ ergänzt.
- ccc) Folgende abschließende Sätze werden in Absatz 2 Buchstabe b ergänzt: „Das Ortskommando kann die Teilnahme anderer Abteilungen oder Vertreter der Fachgruppen an den Sitzungen des Ortskommandos beschließen. Diese sind nicht Mitglied des Ortskommandos im Sinne des Absatz 2.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Postbrief, Fax“ gestrichen und durch die Angabe „Brief“ ersetzt. Ebenfalls wird die zweiwöchige Ladungsfrist zur zehntägigen Ladungsfrist geändert.
- c) .
- 6) § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Mitgliederversammlung“ wird gestrichen und durch die Überschrift „Mitglieder- und Dienstversammlungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Buchstabe b wird die Angabe „die Wahl zur Besetzung von Führungspositionen innerhalb der Ortsfeuerwehr“ gestrichen und durch die Angabe „das Vorschlagsverfahren für die Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie ihre oder seine Stellvertretung,“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter der Angabe „jedoch einmal im Jahr,“ mit der Angabe „mit zehntägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung mittels Brief oder elektronischem Wege“ ergänzt.
- bb) Der Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt: „Zusätzlich zur Mitgliederversammlung können weitere Dienstversammlungen der Mitglieder der Einsatzabteilung stattfinden. Die Absätze 2–6 gelten entsprechend.“
- e) Folgender Absatz 8 wird angefügt: „Die Wahl von Führenden taktischer Einheiten im Sinne der FwVO kann auch im Rahmen einer Dienstversammlung der Einsatzabteilung erfolgen. Die Durchführung des Vorschlagsverfahrens für die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister sowie ihrer oder seiner Stellvertretung soll auf einer Mitgliederversammlung im Sinne des Absatzes 1 erfolgen.“
- 7) § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 wird die Angabe „ehrenamtlichen“ vor dem Wort „Gerätewartinnen“ ergänzt sowie die Angabe „im Einvernehmen mit der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister“ gestrichen.
- 8) § 9 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - Der Satz 1 wird gestrichen und durch den Satz „(1) Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann sein, wer
      - Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Laatzen ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht,
      - für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und
      - das 16., aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet hat.“ersetzt.
  - In Satz 2 wird das Wort „Erziehungsbe rechtigten“ durch das Wort „Sorgebe rechtigten“ ersetzt.
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - Der Satz „in Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen“ wird als Satz 2 ergänzt.
    - In Satz drei wird die Angabe „nach Abs. 1 Satz 4“ gestrichen.
    - Der Satz „Bei Doppelmitgliedschaften hat das Mitglied schriftlich zu erklären, in welcher Feuerwehr es Vollmitglied sein möchte.“ wird als Satz 4 ergänzt.
    - In Satz 5 wird das Wort „Laatzen“ hinter der Angabe „Die Stadt“ ergänzt.
  - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 wird die Angabe „das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).“ gestrichen und durch die Angabe „die Ortsbrandmeiste rin oder der Ortsbrandmeister. Die Aufnahme bedarf der nachträglichen Bestä tigung durch das Ortskommando. Bis zur Bestätigung gilt die Aufnahme als vor läufig.“ ergänzt.
- 9) § 9a wird wie folgt gefasst:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 9a Angehörige der Reserveabteilung“.
  - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Reserveabteilung übernommen werden, wenn sie vorübergehend, längstens für die Dauer von sechs Jahren, an der Teilnahme am Einsatz- oder Ausbildungsdienst verhindert sind. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Eine Rückkehr in die Einsatzabteilung ist grundsätzlich vorgesehen und bedarf der erneuten Antragsstellung und Bestätigung des Ortskommandos.“
  - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Angehörige der Reserveabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.“
  - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Angehörige der Reserveabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Ausbildungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.“
- 10) § 11 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 wird das Wort „Erziehungsbe rechtigten“ gestrichen.
    - Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Anträge sind für die am Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Ortsfeuerwehr zu richten.“
  - Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe in Satz 1 „das Ortskommando auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Jugendabteilung.“ wird gestrichen und durch die Angabe „die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister.“ ersetzt.

11) § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Zahl „7“ durch „6“ und die „10“ durch „12“ ersetzt.
  - bb) Der Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Anträge sind für die am Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Ortsfeuerwehr zu richten.“
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Kinderabteilung“ durch die Angabe „die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister.“ ersetzt.

12) § 13 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Verordnung der kommunalen Feuerwehren – FwVO – durch die Niedersächsische Feuerwehrverordnung – Nds. FwVO – ersetzt.

13) In § 14 werden die Angaben „und/oder“ und „sowie der Wehrgliederung der Stadt Laatzen“ gestrichen.

14) In § 15 wird das Wort „sonstige“ gestrichen.

15) In § 16 werden die Sätze 1 bis 4 gestrichen und durch die Angabe „Die Freiwillige Feuerwehr kann, als nicht rechtsfähiger Verein oder als eingetragener Förderverein gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft richtet sich nach der jeweiligen Satzung. Fördernde Mitglieder sind nicht Mitglied der städtischen Einrichtung Feuerwehr.“ ersetzt.

16) § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
  - bb) In Satz 3 wird die Angabe „- über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister sowie die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister“ gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

17) § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Verordnung der kommunalen Feuerwehren – FwVO – durch die Niedersächsische Feuerwehrverordnung – Nds. FwVO – ersetzt

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe in Satz 1 „eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste/r Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ Dienstgrades der Dienstgradgruppe“ wird durch die Angabe „Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann innerhalb der Ortsfeuerwehr vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe in Satz 1 „ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ wird gestrichen und durch die Angabe „der Dienstgradgruppe Brandmeisterin oder Brandmeister“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.“

d) In Absatz 4 wird die Angabe „Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr ab dem Dienstgrad „Löschmeister/in“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.“ gestrichen und durch die Angabe „Über die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr entscheidet abweichend das Stadtkommando.“ ersetzt.

18) § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe e wird die Angabe „und ohne“ vor dem Wort „Doppelmitgliedschaft“ ergänzt.
- bb) In Buchstabe g wird Satz 1 gestrichen und durch die Angabe „den fehlenden Abschluss der Ausbildung zum Truppmitglied innerhalb von drei Jahren seit dem Eintritt in die Einsatzabteilung, es sei denn das Mitglied hat die Ausbildung aufgrund einer Krankheit oder eines sonstigen Grundes, den sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht abgeschlossen. Die Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – FwVO – vom 08.04.2025 wird durch die Niedersächsische Feuerwehrverordnung – Nds. FwVO – vom 08.04.2025 ersetzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „der nach der Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine parallele Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr möglich.“.
- c) Die Angabe in Absatz 3 Buchstabe b „nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen“ wird gestrichen.
- d) In Absatz 6 Nummer 3 wird hinter der Angabe „erheblich stört“ der Zusatz „oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine solche Störung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintritt“.
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „können“ gestrichen und durch das Wort „müssen“ ersetzt.
  - bb) Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst: „Mitglieder der Einsatzabteilung können aus disziplinarischen Gründen bis zu einer Dauer von längstens sechs Monaten suspendiert werden. Über die Suspendierung entscheidet die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister. Während der Suspendierung darf das Mitglied auch an kameradschaftlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen.“.
- f) In Absatz 9 wird die Angabe „über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister“ gestrichen.
- g) In Absatz 10 wird die Angabe „bei der Ortsfeuerwehr bzw. dem Musikzug“ gestrichen.

## § 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Laatzen tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Laatzen, den 28.11.2025

Stadt Laatzen  
Kai Eggert  
Bürgermeister

— — —

## Stadt Lehrte

- **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 23 des Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl. I 1990, S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) hat der Rat der Stadt Lehrte am 03.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung der Satzung über Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (KTPS)

Die Satzung über Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 09 vom 27.02.2025, Seite 145), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 03 vom 17.07.2025, Seite 70) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Wünschen und“ gestrichen und nach dem Wort „bringen“ die Worte „sowie seine Signale zu erkennen und benennen zu können“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstaben f) werden nach dem Wort „erneuern“ die Worte „und die entsprechende Teilnahmebescheinigung dem Fachdienst Kinderbetreuung vorzulegen“ eingefügt.
  - b) In Buchstaben g) wird nach dem Punkt der Satz „Die entsprechenden Nachweise sind dem Fachdienst Kinderbetreuung zeitnah vorzulegen.“ angefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „umfassen“ durch die Worte „nicht unterschreiten“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „einschließlich der Eingewöhnungszeit“ in Kommata gesetzt und die Worte „für den Zeitraum eines Kita-Jahres, in der Regel bis zum 31.07.“ durch die Worte „bis zum Ende des Kita-Jahres (31.07.) in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.“ ersetzt.
    - bb) Der Satz „Für das jeweils darauffolgende Kita-Jahr muss ein Folgeantrag gestellt werden, sofern die Förderung in Kindertagespflege fortgesetzt werden soll.“ wird gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird das Wort „eines“ durch das Wort „einer“ und die Worte „Gutachtens oder“ durch die Worte „Stellungnahme sowie“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte „Bei Bedarf und spätestens nach einem halben Jahr wird“ werden gestrichen.
    - bb) Die Worte „sich vergewissern“ werden durch die Worte „vergewissert sich vierteljährlich“ ersetzt.
    - cc) Die Worte „erfolgt sind“ werden durch die Worte „umgesetzt werden und begleiten den weiteren Prozess“ ersetzt.
5. § 7 erhält folgende Fassung:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 Satz 1.
  - b) Im neuen Absatz 1 werden folgende neuen Sätze 2 und 3 angefügt:  
 „<sup>2</sup>Eine Vertretungsmöglichkeit kann ausschließlich von Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden, deren Kind aktuell einen Betreuungsplatz bei einer Kindertagespflegeperson im Gebiet der Stadt Lehrte nutzt und das erste Lebensjahr vollendet hat. <sup>3</sup>Kinder müssen vor der Inanspruchnahme einer Vertretungsmöglichkeit durch Kontakt- und Beziehungs pflege in der jeweiligen Vertretungsmöglichkeit eingewöhnt sein.“
  - c) Es werden folgende neuen Absätze 2 bis 4 angefügt:
    - „(2) Als Vertretungsmöglichkeiten werden
      1. Freihalteplätze und
      2. Plätze in einem Vertretungsstützpunkt
 vorgehalten.
- (3) Die Inanspruchnahme einer Vertretungsmöglichkeit ist für die Kindertagespflegepersonen und für die Erziehungsberechtigten nicht kostenbeitragspflichtig.
- (4) Eine Kindertagespflegeperson, die ihre Dienstleistung im Vertretungsstützpunkt der Stadt Lehrte anbietet (VKTTP), muss
  1. mindestens eine Qualifikation nach dem QHB mit zusätzlicher Aufbauqualifizierung in Ergänzung zum QHB nach dem Curriculum des Nds. Kultusministeriums nachweisen,
  2. sich zusätzlich zur Eignung nach § 2 Abs. 1 bis 3 durch eine besondere Kooperationsbereitschaft mit den Kindertagespflegepersonen und dem Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Lehrte auszeichnen,
  3. die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Fortbildung, die dazu geeignet ist umfangreiche Kenntnisse zum Thema Inklusion zu erwerben, mitbringen und
  4. abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 3 jährlich sechs Unterrichtsstunden zum Thema „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ nachweisen.
6. In § 8 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Kita-Jahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „angemessenen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b) wird das Wort „Vertretungsregelung“ durch das Wort „Freihalteplatz“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
    - „(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 erhält eine VKTTP laufend eine pauschale Geldleistung die sich nach der maßgeblichen Qualifikation richtet. <sup>2</sup>Die Höhe der pauschalen Geldleistung beträgt für eine VKTTP, die
      1. der Qualifikationsstufe 2 zuzuordnen ist monatlich 4.380,60 €,
      2. der Qualifikationsstufe 3 zuzuordnen ist monatlich 4.593,75 € und
      3. der Qualifikationsstufe 4 zuzuordnen ist monatlich 4.836,30 €.
  - <sup>3</sup>Die pauschale Geldleistung deckt die Erstattung angemessener Kosten für den

entstandenen Sachaufwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) und den Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) ab. „§ 9 Absatz 2 Nr. 1 Bst. b) und c), Nr. 2 Bst. d) und Nr. 3 finden für VKTPP keine Anwendung.

- b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5, der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
9. In Anlage A wird nach der Spaltenüberschrift „Qualifikationsstufen“ eine neue Zeile und die nummerische Bezeichnung der vier Qualifikationsstufen eingefügt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Lehrte, den 04.12.2025

Stadt Lehrte  
gez. Prüße  
Der Bürgermeister

---

- **21. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 96 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den gültigen Fassungen – hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 03.12.2025 folgenden 21. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994 beschlossen:

## § 1

§ 15 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994 erhält folgende Fassung:

### Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- a) bei der Schmutzwasserentsorgung **3,30 €/m<sup>3</sup>**  
b) bei der Niederschlagswasser-  
beseitigung **16,32 €/50m<sup>2</sup>**

## § 2

Der 21. Nachtrag tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lehrte, den 03.12.2025

Stadt Lehrte  
gez. Prüße  
Der Bürgermeister

---

- **31. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgenden 31. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987 beschlossen:

## § 1

§ 2 der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 24.06.1987 erhält folgende Fassung:

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

aus abflusslosen Gruben **26,75 €**  
und aus Hauskläranlagen **34,92 €**

je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammens.

Die Kosten für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers bleiben hiervon unberührt.

## § 2

Der 31. Nachtrag tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lehrte, den 03.12.2025

Stadt Lehrte  
gez. Prüße  
Der Bürgermeister

---

## **Stadt Neustadt am Rübenberge**

### **► Bekanntmachung Widmung von Straßen im B-Plan 65A Questhorst 1. BA**

Gemäß § 6 Abs. 3 Niedersächsisches Straßengesetz in der zurzeit gültigen Fassung wird bekannt gegeben, dass der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 02.12.2025 beschlossen hat, die folgenden Verkehrsflächen in Neustadt a. Rbge. dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Öffentliche Straßenverkehrsflächen:

**Questhorst**, bestehend aus den Flurstücken 346/7, 347/8, 346/11, 345/18, Flur 2, Gemarkung Bordenau. Die Straße beginnt nördlich der Einmündung der Straße am Dorfteich und endet in südlicher Richtung nach einer Länge von 116 Metern im Wendehammer des Flurstücks 345/18 an der westlichen Grenze des Flurstücks 345/19.

**Am Bruchgraben** bestehend aus dem Flurstück 343/39, 345/5, Flur 2, Gemarkung Bordenau. Die Straße beginnt nördlich der Einmündung der Straße am Dorfteich. Die Straße verläuft ringförmig und endet in südlicher Richtung nach einer Länge von 415 Metern an der Grenze des Flurstücks 343/49.

**Stichweg** südlich der Straße Am Bruchgraben, bestehend aus dem Flurstück 343/39, Flur 2, Gemarkung Bordenau, mit einer Länge von 27 Metern.

Die in den beigefügten Lageplänen gelb gekennzeichneten Verkehrsflächen dienen dem ortsgebundenen Verkehr und sind aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG einzustufen.

Der in den beigefügten Lageplänen gestrichelt gekennzeichnete Stichweg ist im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung als Gehweg festgesetzt. Folglich ist der Stichweg mit der Einschränkung als Gehweg zu widmen.

Die Lagepläne der betroffenen Straßen können außerdem bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Fachdienst 66 – Tiefbau, An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge. während der Dienststunden eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Neustadt a. Rbge., 03.12.2025

Stadt Neustadt a. Rbge.  
Dominic Herbst  
Der Bürgermeister

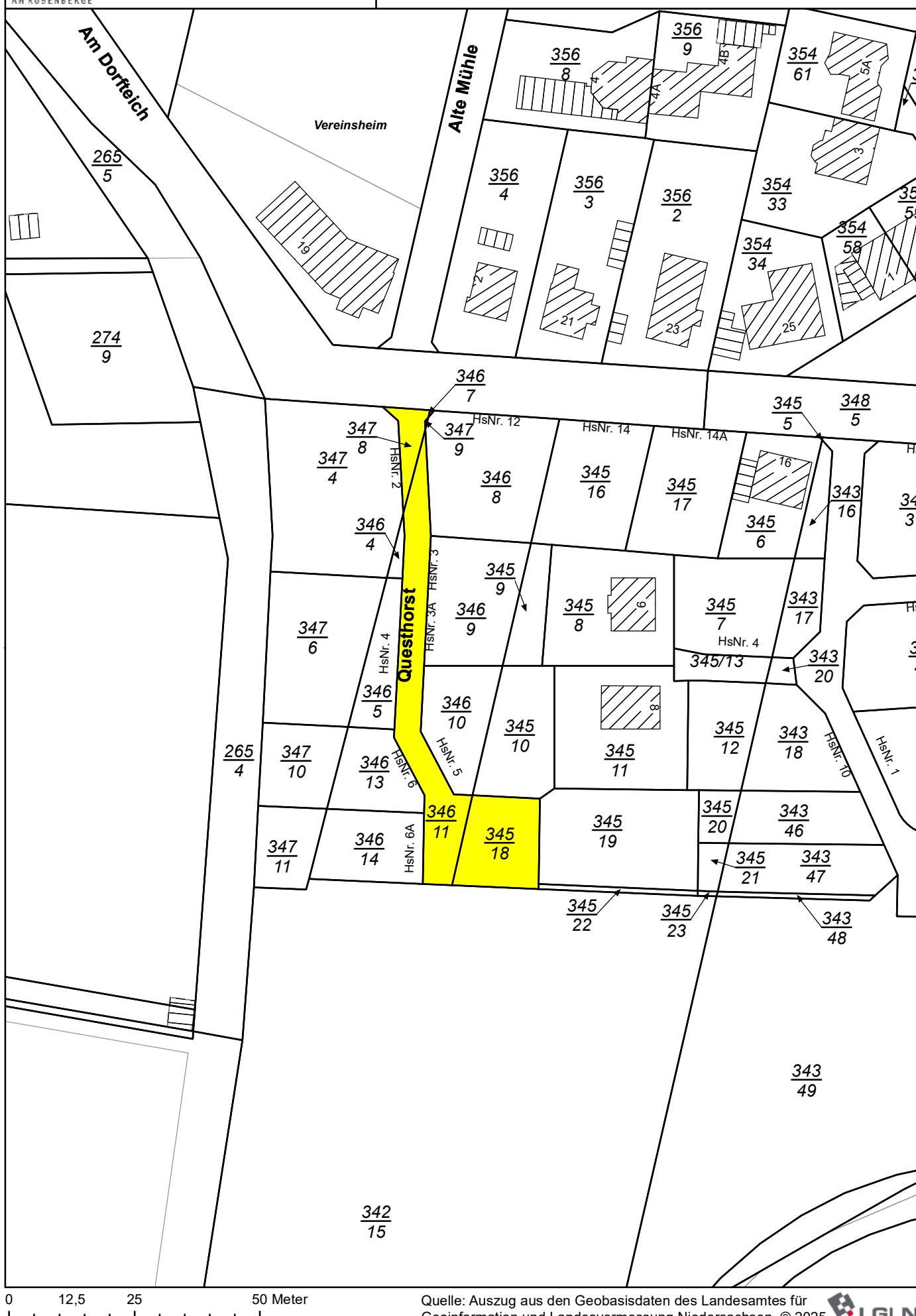


**Stadt Neustadt a. Rbge.**  
**Fachdienst Stadtplanung**  
Bearbeitung: SKoch  
Datum: 14.10.2025

## **Widmung "Questhorst"**

**Gem. Bordenau,  
Flur 2, Flst. 345/18, 346/7, 346/11, 347/8**

A small black north arrow icon pointing upwards.

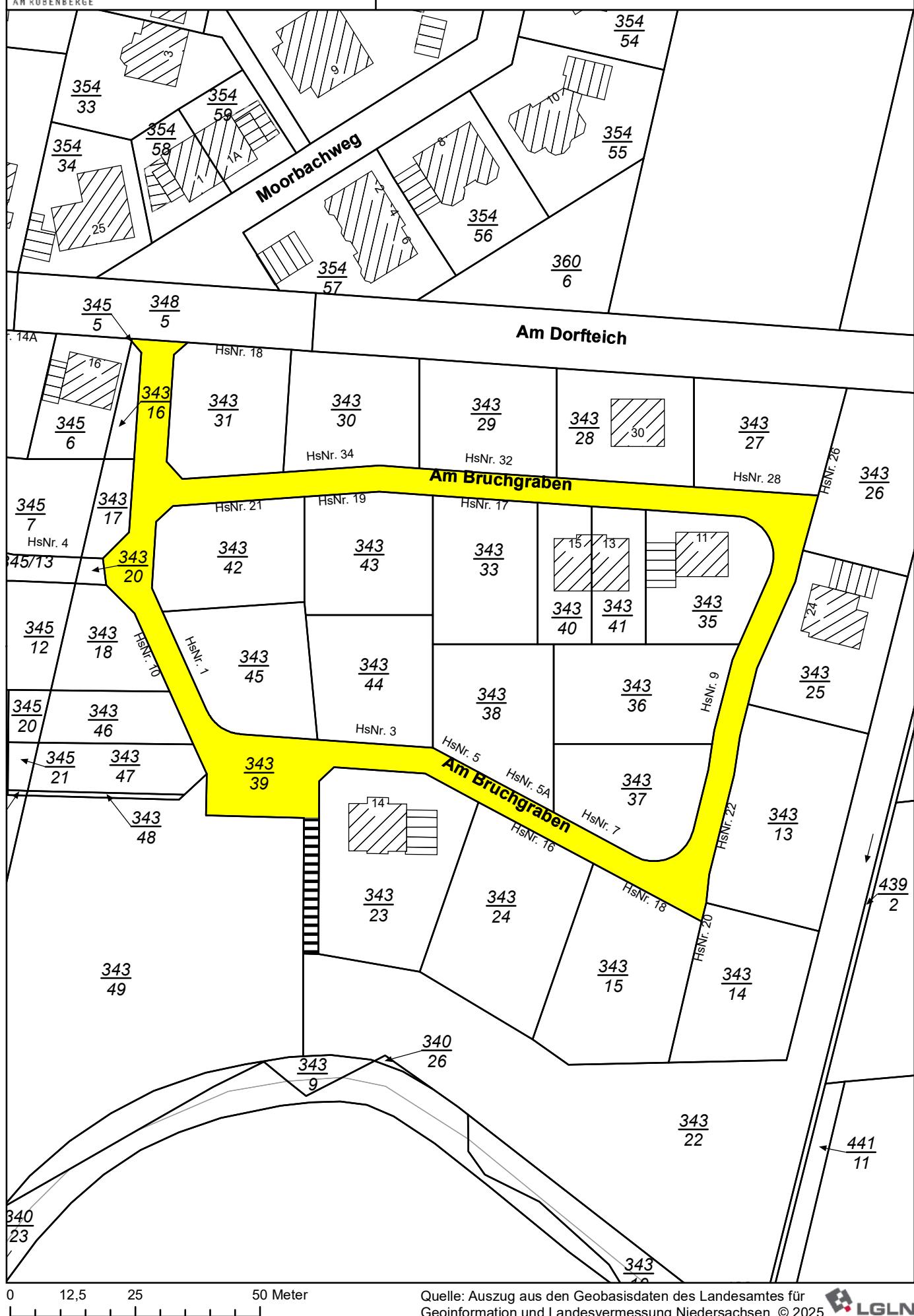




**Stadt Neustadt a. Rbge.  
Fachdienst Stadtplanung**  
Bearbeitung: SKoch  
Datum: 14.10.2025

# **Widmung "Am Bruchgraben" + Stichweg**

Gem. Bordenau, Flur 2, Flst. 343/39, 345/5



## **Stadt Pattensen**

- **2. Änderung der Satzung der Stadt Pattensen über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7, 111 Absätze 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung vom 02.07.2020 beschlossen:

### **Artikel 1 § 7 Gebührensatz**

#### **erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr für die Straßenreinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfront: 2,48 Euro.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Pattensen, den 03.12.2025

Stadt Pattensen  
Schumann  
Die Bürgermeisterin

---

- **3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser in der Stadt Pattensen (Abwassergebührensatzung – AbwGS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7, 111 Absätze 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende 3. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung vom 05.09.2019 beschlossen:

### **Artikel 1:**

#### **§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter ( $m^3$ ) 2,72 Euro.

### **§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,22 Euro/ $m^2$ .

### **§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr beträgt 150,00 Euro je Kubikmeter ( $m^3$ ) des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm.“

### **Artikel 2:**

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Pattensen, den 09.10.2025

Stadt Pattensen  
Schumann  
Die Bürgermeisterin

---

- **4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser in der Stadt Pattensen (Abwassergebührensatzung – AbwGS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7, 111 Absätze 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende 4. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung vom 05.09.2019 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter ( $m^3$ ) 3,22 Euro.

### **Artikel 2**

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Pattensen, den 03.12.2025

Stadt Pattensen  
Schumann  
Die Bürgermeisterin

---

► **Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7, 111 Absätze 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Pattensen, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung, zur Versorgung der Bevölkerung und der Betriebe eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung. Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung wird im Eigenbetrieb Wasserversorgung Pattensen verwaltet.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge und Kostenerstattungen für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungsbeiträge),

**§ 2**  
**Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Jede/r, der nach den Bestimmungen dieser Satzung als Abgabeschuldner/in in Betracht kommt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt ihr die zur Feststellung der Abgabenpflicht und zur Bemessung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Beitragserhebung und die Berechnung von Kostenerstattungen relevante Feststellungen zu treffen.
- (3) Rechtsnachfolgeschaft, die zu einem Wechsel der Abgabenschuldnerin/des Abgabenschuldners führt, ist der Stadt unverzüglich anzugeben. Dazu sind die Abgabenschuldnerin/der Abgabenschuldner und ihre/seine Rechtsnachfolger/in verpflichtet.
- (4) Werden auf einem Grundstück Veränderungen vorgenommen, die das Entstehen oder die Beendigung einer Abgabenpflicht bewirken oder die Höhe der Abgabe beeinflussen, so ist dies von der/vom Abgabepflichtigen schriftlich der Stadt mitzuteilen.

**§ 3**  
**Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner/in ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte Beitragsschuldner/in.
- (2) Mehrere Beitragsschuldnerinnen und Beitragschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs- oder Teileigentum werden die Beiträge einheitlich für die Eigentümer-/Wohnungs-/Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Beitragsbescheid wird einem/einer Miteigentümer/in als Gesamtschuldner/in bzw. einem/einer bestellten Verwalter/in bekannt gegeben.
- (4) Beim Wechsel des Beitragsschuldners/der Beitragschuldnerin (Rechtsnachfolge) gehen alle Verpflichtungen aus dieser Satzung auf den/die Rechtsnachfolger/in über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers/der Rechtsvorgängerin bleibt hiervon unberührt.

**§ 4**  
**Entstehen und Ende der Beitragsschuld**

Das Beitragsschuldverhältnis entsteht mit dem Entstehen der Beitragspflicht. Das Beitragsschuldverhältnis endet, wenn die Beitragspflicht endet.

**§ 5**  
**Billigkeits- und Bagatellregelung**

- (1) Wenn die Erhebung von Beiträgen im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellt, können sie auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder teilweise erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der Unbilligkeit erforderlich ist.
- (2) Wenn die Kosten der Beitragserhebung den zu erwartenden Einnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen von der Erhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Erhebung abgesehen wird, besteht nicht.

**Abschnitt II**  
**Wasserversorgungsbeitrag**

**§ 6**  
**Grundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Entgelte, Zuschüsse, Gebühren, Kostenerstattungen oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstel-

lung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Wasserversorgungsbeiträge als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile einen Wasserversorgungsbeitrag.

- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für den Hausanschluss.

## § 7 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauflassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbstständige Inanspruchnahmемöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

## § 8 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Berechnungsgrundlage für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (zulässige Geschossfläche) ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt:
1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
  2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im

Bereich des Bebauungsplanes, auf die dieser die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;

3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
- a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
  - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- (3) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus dem Bebauungsplan.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschossflächenzahl zugelassen, ist diese zugrunde zu legen. Liegt kein Bauantrag vor oder sind darin keine Geschossflächenzahlen festgesetzt, gelten folgende Werte:

a)	bei Kleinsiedlungen in jedem Falle	0,3
b)	bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken:	
	bei 1 Vollgeschoss	0,5
	bei 2 Vollgeschossen	0,8
	bei 3 Vollgeschossen	1,0
	bei 4 und 5 Vollgeschossen	1,1
	bei 6 und mehr Vollgeschossen	1,2
c)	bei selbstständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken in jedem Falle	0,5
d)	bei überwiegend Gewerbezwecken dienenden Grundstücken:	
	ohne bauliche Nutzung	0,8
	bei 1 Vollgeschoss	1,0
	bei 2 Vollgeschossen	1,6
	bei 3 Vollgeschossen	2,0
	bei 4 und 5 Vollgeschossen	2,2
	bei 6 und mehr Vollgeschossen	2,4
	Sofern ein Vollgeschoss eine lichte Höhe von mehr als 5 m hat, gilt abweichend von der vorstehenden Regel einheitlich die Geschossflächenzahl von	
e)	bei Wochenendhausgrundstücken in jedem Falle	2,2
f)	Grundstücke mit sonstiger Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung (z.B. Dauerkleingärten, Campingplätze, Fest- und Sportplätze, Friedhöfe)	0,3
		0,2

- g) bei Industriegrundstücken  
in jedem Falle 2,4.

Maßgebend sind bei den bebauten Grundstücken die tatsächliche Grundstücksnutzung und die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Bei den unbebauten Grundstücken werden Art der Nutzung und Zahl der Vollgeschosse nach der überwiegenden Grundstücksnutzung und Geschosszahl in der Umgebung bestimmt.

- a) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je  $m^2$  der nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Beitragsfläche 3,20 Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- b) Der Wasserversorgungsbeitrag ist auf volle 0,10 Euro abzurunden.
- c) Die Stadt kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 den der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugrunde zu legenden Beitragsmaßstab und Beitragssatz durch gesonderte Satzung festlegen.

## **§ 9 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bzw. der sonstigen beitragsfähigen Maßnahmen.
- (2) Im Falle des § 7 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 10 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

## **§ 11 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **Abschnitt III Kosten für Hausanschlüsse**

### **§ 12 Entstehen des Erstattungsanspruchs**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung (einschließlich des teilweisen Rückbaus) und Beseitigung der Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind, soweit sie durch den/die Anschlussnehmer/in veranlasst wurden, der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Vorausleistung zu verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme gemäß Absatz 1 begonnen worden ist.

### **§ 13 Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt IV Schlussvorschriften**

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder leichtfertig § 2 zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr.2 NKAG und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.

### **§ 15 Übertragung**

Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in allen dieser Satzung zugrundeliegenden Regelungen eines Dritten bedienen. Der Dritte wird dann für die Stadt tätig.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Pattensen, den 09.10.2025

Stadt Pattensen  
Schumann  
Die Bürgermeisterin

— — —

► **Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7, 111 Absätze 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Aufhebungssatzung der Wasserabgabensatzung vom 05.09.2019 beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung) wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt am 31.12.2025 in Kraft.

Pattensen, den 09.10.2025

Stadt Pattensen  
Schumann  
Die Bürgermeisterin

- - -

► **3. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Stadt Pattensen (Wasserversorgungsbetriebssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 140 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 9.10.2025 folgende 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbetriebssatzung vom 14.03.2023 beschlossen:

**§ 1**

**§ 3 erhält folgende Fassung:**

Absatz 1 bleibt unverändert.

Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Es werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

- (3) Der Eigenbetrieb berechnet für seine Leistungen zur Bereitstellung und Lieferung von Trinkwasser und für die Entnahme von Wasser aus der zentralen Wasserversorgungsanlage Entgelte. Diese Entgelte werden zuzüglich der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

- (4) Die Entgelte für die Leistungen des Eigenbetriebs werden von der Betriebsleitung nach kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten kalkuliert. Dabei ist das Kostendeckungsprinzip vorrangig zu beachten. Als wesentliche Einrichtung der Grundversorgung verfolgt der Eigenbetrieb nicht das Ziel der Gewinnmaximierung.  
(5) Die Entgelte werden dem Betriebsausschuss jeweils zusammen mit dem Wirtschaftsplan zur Kenntnis gegeben.

**§ 10 Buchstabe a.** wird ersatzlos gestrichen. Die verbleibenden Buchstaben b. bis k. rücken entsprechend im Alphabet nach vorne.

**§ 2**

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Pattensen, den 09.10.2025

Stadt Pattensen  
Schumann  
Die Bürgermeisterin

- - -

► **4. Änderung der Satzung der Stadt Pattensen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 09.10.2025 die folgende 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 26.11.2015 beschlossen:

**§ 1**

**§ 1 wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Stadt betreibt im Rahmen der Daseinsvorsorge auf der Grundlage von § 50 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Wasserversorgung in ihrem Stadtgebiet als öffentliche Einrichtung. Sie handelt durch den Eigenbetrieb Wasserversorgung Pattensen.  
(2) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung, Erweiterung und Stilllegung bestimmt die Stadt.  
(3) Ein Rechtsanspruch auf Schaffung, Erneuerung, Erweiterung oder Stilllegung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

## **§ 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Gebührenbemessung“ wird durch das Wort „Entgeltbemessung“ ersetzt.

## **§ 20 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Gebührenbemessung“ wird durch das Wort „Entgeltbemessung“ ersetzt.

## **§ 25 erhält folgende Fassung:**

### **§ 25 Entgelte, Beiträge und Kosten**

Soweit in dieser Satzung nicht anderes geregelt ist, werden für den Anschluss der Grundstücke Beiträge und Kosten nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung der Stadt Pattensen (Wasserbeitragssatzung) erhoben. Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage und die Entnahme von Wasser erhebt der Eigenbetrieb Wasserversorgung im Auftrag der Stadt Entgelte.

## **Folgender § 28 wird neu eingefügt:**

### **§ 28**

#### **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen (Hydranten)**

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückeigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Entnahmestellen (Hydranten) zu vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls mit Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.
- (3) Ein eigenes Standrohr ist vor Benutzung bei der Stadt anzumelden und dort zu überprüfen. Das Standrohr ist mindestens einmal im Kalenderjahr bei der Stadt zur Überprüfung und Abrechnung der entnommenen Wassermenge vorzulegen.

**Die Nummerierung der folgenden Paragraphen erhöht sich jeweils um 1.**

## **§ 2**

Diese 4. Änderungssatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pattensen, den 09.10.2025

Stadt Pattensen  
Schumann  
Die Bürgermeisterin

— — —

## **Stadt Seelze**

### **► Bekanntmachung zur Seniorenbeiratswahl am 26. Mai 2026 der Stadt Seelze**

#### **Allgemeine Hinweise und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Seniorenbeiratswahl der Stadt Seelze**

Gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Seelze findet am **26. Mai 2026, 12:00 Uhr**, die Wahl zum Seniorenbeirat per **Briefwahl** statt.

#### **Wahlleitung**

Zum Wahlleiter wurde Herr Stefan Oltisch, Abteilungsleitung Soziale Dienste, Rathausplatz 1, 30926 Seelze, benannt.

#### **Wahltag, Wahlzeit**

Am **Dienstag, den 26. Mai 2026, 12:00 Uhr**, findet in der Stadt Seelze die Wahl zum Seniorenbeirat durch Briefwahl statt. Es sind 7 Mitglieder zu wählen. Gewählt wird nach dem Grundsatz der Personenwahl. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

#### **Wahlrecht**

Wahlberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Seelze, die am Wahltag:

- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 3 Monaten in Seelze mit Hauptwohnsitz gemeldet sind,
- und die nicht gemäß § 48 (2) NKomVG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### **Wählbarkeit**

Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der am Wahltag sechs Monate ununterbrochen in Seelze mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

#### **Einreichung von Wahlvorschlägen**

Wahlvorschläge können ab sofort bis spätestens zum **03. März 2026, 18:00 Uhr** bei der Stadt Seelze, Wahlleiter Herrn Oltisch, Rathausplatz 1, 30926 Seelze, als Einzeltorschläge oder durch die in der Anlage 1 der Satzung

über den Seniorenbeirat der Stadt Seelze aufgeführten Organisationen eingereicht werden. Jede in der Anlage 1 der Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Seelze aufgeführte Organisation darf maximal eine Person vorschlagen.

Für die Wahlvorschläge und deren Anlagen sind Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleitung auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

- Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf bzw. zuletzt ausgeübter Beruf, Anschrift der Bewerberinnen/Bewerber,
- die vorgeschlagene Stelle oder die Angabe „Einzelbewerber“,
- Vorname, Name, die Unterschrift, Anschrift und Wahlrechtsbescheinigung von mindestens fünf zum Seniorenbeirat Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, sofern die Bewerberin/der Bewerber nicht von einer in Anlage 1 aufgeführten Organisation vorgeschlagen wird,
- die handschriftlich unterschriebene Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers,
- die Wählbarkeitsbescheinigung der Bewerberin/des Bewerbers.

**Fragen zur Wahl** beantwortet Ihnen der Wahlleiter der Stadt Seelze, Stefan Olttsch, Rathausplatz 1, 30926 Seelze, Tel. 05137/828330, E-Mail: stefan.oltsch@stadt-seelze.de

Seelze, den 08. Dezember 2025

Stadt Seelze  
Stefan Olttsch  
Wahlleitung für den Seniorenbeirat

---

## **Stadt Sehnde**

### **► Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Sehnde**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt S. 368) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt 2017, S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019

(Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt S. 309) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden für jeden Monat Gebühren erhoben.
- (2) Die monatliche Gebührenpflicht entsteht im ersten Monat mit dem Tag, von dem ab die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung benutzt werden darf, bei unberechtigter Benutzung der Unterkunft mit dem Tag, von dem ab die tatsächliche Nutzung erfolgt und in den Folgemonaten jeweils am 01. des Monats.
- (3) Die monatliche Gebührenpflicht endet mit dem Auszug, der vollständigen Räumung der zugewiesenen Unterkunft und der Rückgabe der von der Stadt überlassenen Gegenstände (insbesondere Schlüssel). Die Gebührenpflicht besteht solange fort, bis der Auszug bei der Stadt Sehnde angezeigt worden ist. Sie endet nicht bei vorübergehender Abwesenheit.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 2 Schuldnerin oder Schuldner der Gebühr**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühr ist jede Person, die die Unterkunft benutzt.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich untergebracht (z.B. Familie, eheähnliche Gemeinschaft), haften sie insgesamt für die Schuld.
- (3) Untergebrachte Einzelpersonen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, schulden je Person die Pauschale nach § 3 Abs. 1 und entsprechend der Personenzahl eine anteilige Gebühr für die genutzte Fläche.

## **§ 3 Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Unterkünfte in Bolzum, Wilhelm-Busch-Str. 4 und 4a, ist Bemessungsgrundlage für die monatliche Benutzungsgebühr die Fläche der benutzten Räume (ohne Gemeinschaftsflächen wie Flure, Trockenraum, Fahrradraum usw.) und die Anzahl der Personen. Abstellräume zählen hierbei nicht zur Nutzfläche.

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bis zum 31.12.2025  
je Quadratmeter genutzter Fläche 10,00 €  
und pauschal  
je Person zur Abgeltung der Nebenkosten 96,00 €.  
Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2026

je Quadratmeter genutzter Fläche	20,61 €
und pauschal	
je Person zur Abgeltung der Nebenkosten	86,27 €.

Durch die Pauschale sind die Kosten für Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Strom für Gemeinschaftsflächen und -anlagen, Versicherung, Hausmeistertätigkeiten, Anlagenpflege und Reinigung der Gemeinschaftsflächen abgegolten.

Die Kosten für den Stromverbrauch in den zugewiesenen bzw. benutzten Räumlichkeiten sind nicht in der Gebühr enthalten. Sie sind grundsätzlich unmittelbar an den Versorgungsträger zu zahlen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Benutzungsgebühren die vom Jobcenter der Region Hannover anerkannten Unterkunftskosten nicht überschreiten. Sofern sich aus der Berechnung nach Absatz 1 höhere Gebühren ergeben, ist stattdessen die jeweils gelende Obergrenze des Jobcenters der Region Hannover zugrunde zu legen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 werden für andere angemietete Räumlichkeiten, in denen Obdachlose untergebracht werden, die der Gemeinde entstehenden Miet- und Mietnebenkosten (einschl. eines evtl. notwendigen Renovierungskostenzuschlages) als Benutzungsgebühr erhoben.

In diesem Fall darf bei der Berechnung der Benutzungsgebühr als Kaltmiete höchstens der im sozialen Wohnungsbau bei unmittelbarer Belegung einer Wohnung für die ersten drei Jahre je Quadratmeter Wohnfläche festgesetzte und jeweils für die Stadt Sehnde geltende Höchstbetrag zugrunde gelegt werden. Maßgebend sind hierfür die Bestimmungen über die Förderung von Mietwohnungsbau für den nach § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die soziale Wohnraumförderung und die Förderung von Wohnquartieren (NWoFG) begünstigten Personenkreis.

Die Kosten für Strom und – soweit vorhanden – Gas sind grundsätzlich unmittelbar an den Versorgungsträger zu zahlen.

- (4) Die Regelungen des Absatzes 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn stadteigene Räumlichkeiten vorübergehend als Unterkünfte in Anspruch genommen werden.
- (5) Bei Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden angefangenen Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (6) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr in vollem Umfange zu zahlen.

## § 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist ohne Aufforderung monatlich im Voraus, erstmals am dritten Tag nach dem Beginn des Benutzungsrechtes oder – bei unberechtigter Benutzung – der tatsächlichen Nutzung, danach jeweils bis zum dritten Tag eines jeden Monats fällig und an die Stadtkasse Sehnde zu zahlen.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Sehnde vom 25. September 2021 außer Kraft.

Sehnde, den 10.12.2025

Stadt Sehnde  
gez. Kruse  
Bürgermeister

— — —

---

## C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

---

### Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Hannover

- ▶ **Erste Änderungen der Friedhofsordnung (FO) vom 07.10.2025 für die Friedhöfe in Kirchwehren und Lathwehren der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigkeit Kirchwehren.**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigkeit Kirchwehren am 07.10.2025 folgende Änderungen von Paragraphen 11 und 16 sowie von der Inhaltsübersicht Teil IV. der Friedhofsordnung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

- IV. Grabstätten
- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Reihengrabstätten im Rasenfeld
- § 16 Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld und Gemeinschaftsgrabstätten im Rasenfeld
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

## IV. Grabstätten

### § 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),
- c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14),
- d) Reihengrabstätten im Rasenfeld (§ 15)
- e) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld (§ 16)
- f) Gemeinschaftsgrabstätten im Rasenfeld (§ 16)

### § 16 Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld und Gemeinschaftsgrabstätten im Rasenfeld

- (1) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urne, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.<sup>2</sup> Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) <sup>1</sup> Gemeinschaftsgrabstätten sind pflegefreie Reihengrabstätten für Urnen- und Sargbestattungen im Rasenfeld vor einem Beetfeld mit Baum.<sup>2</sup> Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung vergeben.
- (3) <sup>1</sup> Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.<sup>2</sup> Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.
- (4) <sup>1</sup> Jede Grabstätte wird vom Nutzungsberechtigten mit einer Grabplatte samt Namen, Geburts- und Sterbedatum nach Muster versehen.
- (5) <sup>1</sup> Für Ehepaare oder Lebenspartnerschaften kann ein Nachbarplatz reserviert werden.<sup>2</sup> Das Nutzungsrecht für beide Grabstätten verlängert sich bei der zweiten Bestattung bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt verstorbenen Partners.<sup>3</sup> Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich.
- (6) <sup>1</sup> Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten im Rasenfeld und für Wahlgrabstätten.

## X. Schlussvorschriften

### § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die vorstehenden Änderungen der Paragraphen 11 und 16 der Friedhofsordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit In-Kraft-Treten der vorstehenden Änderungen der Paragraphen 11 und 16 der Friedhofsordnung treten der bisherigen Paragraphen 11 und 15 der Friedhofsordnung außer Kraft.

Kirchwehren, den 07.10.2025

Der Kirchenvorstand:

Jens Seegers	L. S.	Sabine Schmidt
Vorsitzender		Mitglied des
		Kirchenvorstandes

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 5 der Friedhofrechtsverordnung i.V.m. § 5 der Durchführungsbestimmungen zur Friedhofsrechtsverordnung (§ 66 der Kirchengemeindeordnung) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchwehren, den 03.12.2025

Der Kirchenkreisvorstand:

Rainer Müller-Brandes	L. S.	Karl Ludwig Schmidt
Vorsitzender		Mitglied des
		Kirchenkreisvorstandes

---

- Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigkeit Kirchwehren in Kirchwehren und Lathwehren.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigkeit für die Friedhöfe in Kirchwehren und Lathwehren am 07. 10.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,

2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweili-gen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) <sup>1</sup> Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup> Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet wor-den sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsv erfahren eingezogen.

### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fällig-keitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu

entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) <sup>1</sup> Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsv erfahren eingezogen. <sup>2</sup> Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## **§ 6 Gebührentarif**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte (§ 12 FO):  
Für 25 Jahre: 1.300,00 €
2. Reihengrabstätte im Rasenfeld (§ 15 FO):  
Für 25 Jahre: 1.650,00 €
3. Wahlgrabstätte (§ 13 FO):  
Für 25 Jahre – je Grabstelle –: 1.650,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte (§ 14 FO):  
Für 25 Jahre – je Grabstelle –: 1.000,00 €
5. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld  
(§ 16 FO):  
Für 25 Jahre: 1.500,00 €
6. Gemeinschaftsgrabstätte für eine Sargbestat-tungen oder zwei Urnenbestattungen je Feld im Rasenfeld unter einem Baum mit Dauerbe-pflanzung / pflegefrei (§ 16 FO)  
Für 25 Jahre: 3.500,00 €
7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer be-reits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung fällt eine zusätzliche Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit an.
8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Ver-längerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nut-zungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungs-rechten von mindestens fünf Jahren sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

### **II. Gebühren für die Bestattung:**

Ausheben und Verfüllung entfällt  
Diese Gebühren berechnet der Bestatter direkt an die Angehörigen.

### III. Verwaltungsgebühren:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 100,00 € |
| 2. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals/Grabplatte                             | 72,00 €  |
| 3. | Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften              | 25,00 €  |

### IV. Containernutzung:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | Erdbestattung pro Grabstelle                  | 80,00 € |
| b) | Beisetzung im Urnenwahlgrab oder im Rasenfeld | 50,00 € |

### V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- |  |          |
|--|----------|
| Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier | 350,00 € |
|--|----------|

### § 7 andere Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 10.10.2023 außer Kraft.

Kirchwehren, den 07.10.2025

Der Kirchenvorstand:

Jens Seegers Vorsitzender	L. S.	Sabine Schmidt Mitglied des Kirchenvorstandes
------------------------------	-------	---

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchwehren, den 03.12.2025

Der Kirchenkreisvorstand:

Rainer Müller-Brandes Vorsitzender	L. S.	Karl Ludwig Schmidt Mitglied des Kirchenkreisvorstandes
---------------------------------------	-------	---

### ► Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hannover-Ricklingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde für den Friedhof in Hannover-Ricklingen am 11.11.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
  - wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  - wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsv erfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsv erfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

Bei den nachstehenden Gebühren handelt es sich um einmalig zu zahlende Beträge. Die Gebühren gelten jeweils für 20 Jahre bei allen Grabstätten und umfassen das Nutzungsrecht an der Grabstätte einschließlich anteiliger Friedhofsunterhaltung.

##### **1. Grabstätten zur Eigenpflege**

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | Erdwahlgrabstätten für 20 Jahre<br>je Grabstelle | 2.500,00 € |
|    | für jedes Jahr der Verlängerung                  | 125,00 €   |

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| b) | Urnengrabstätten für 20 Jahre<br>je Grabstelle (für maximal 4 Urnen,<br>1 m <sup>2</sup> pro Urne) | 1.520,00 € |
| c) | für jedes Jahr der Verlängerung  | 76,00 €    |
|    | Urnenreihehengrabstätte für 20 Jahre<br>je Grabstelle *  | 1.500,00 € |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### **2. Pflegeleichte Grabstätten**

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | Urnendoppelreihehengrab für 20 Jahre<br>(Hinweis: Es ist nicht möglich, die Grabstelle einzeln zu erwerben. Die Ruhezeit beginnt erst ab der zweiten Bestattung.)<br>je Doppel-Grabstelle, inklusive Grabplatte (40x60 cm) | 5.440,00 € |
| b) | Urnengrabstätten in der Ruhegemeinschaftsanlage für 20 Jahre<br>je Grabstelle, inklusive Bronzeschriftzug an der Stele   | 2.720,00 € |
| c) | Erdreihehengrabstätten für 20 Jahre<br>je Grabstelle, inklusive Grabplatte (50x60 cm)  | 2.950,00 € |
| d) | Urnenreihehengrabstätten für 20 Jahre<br>je Grabstelle, inklusive Grabplatte (30x40 cm)  | 2.720,00 € |

##### **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| für eine Erdbestattung   | 870,00 € |
| für eine Urnenbestattung | 330,00 € |

##### **III. Verwaltungsgebühren:**

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung

- |  |          |
|--|----------|
| eines stehenden Grabmals<br>(einschließlich Standsicherheitsprüfung) | 120,00 € |
| eines liegenden Grabmals   | 80,00 €  |

##### **IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche:**

- |   |          |
|---|----------|
| Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle<br>(inklusive Grunddekoration und Leuchter)<br>je Trauerfeier | 350,00 € |
|---|----------|

- |  |          |
|--|----------|
| Gebühr für die Benutzung der Michaeliskirche<br>je Trauerfeier | 400,00 € |
|--|----------|

## § 7 sonstige Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 13.02.2006, zuletzt geändert am 13.04.2021, außer Kraft.

Hannover, den 11.11.2025

Der Kirchenvorstand:

Charlotte von Klitzing L. S. Danilo Paap  
Vorsitzende Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 03.12.2025

Der Kirchenkreisvorstand:

Rainer Müller-Brandes L. S. Karl Ludwig Schmidt  
Vorsitzender Mitglied des  
Kirchenkreisvorstandes

---

## Zweckverband Wasserverband Nordhannover

### ► 10. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Nordhannover

Aufgrund des § 13 Satz 1 Ziffer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), Neubekanntmachung vom 12. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Nr. 31, S. 493) und in Verb. mit der Änderung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. Nr. 15, S. 226), sowie in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verbandsordnung in der Fassung vom 01.01.2024 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 09.12.2025 folgende zehnte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Nordhannover beschlossen:

## Artikel I Änderung der Verbandsordnung

Der § 25 Prüfungswesen wird gestrichen und durch folgenden neuen

## § 25 Prüfungswesen

- (1) Der Jahresabschluss ist jährlich entsprechend § 157 NKomVG wie bei Eigenbetrieben zu prüfen. Die Jahresabschlussprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Wedemark.
- (2) Aufgaben der Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 (1), Ziffer 5 NKomVG (Vergabe), obliegen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Burgdorf.
- (3) Die übrigen Aufgaben der Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 (1) NKomVG obliegen dem Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Wedemark.

ersetzt.

## Artikel II

Der § 30 Öffentliche Bekanntmachungen wird gestrichen und durch folgenden neuen

## § 30 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandsordnung, die Satzungen und die Jahresabschlüsse des Zweckverbandes werden im, in der Hauptsatzung der Region Hannover bestimmten amtlichen Verkündungsblatt für die Region Hannover sowie in der Walsroder Zeitung oder Rechtsnachfolger bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen zum Zweck der Kundeninformation im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes erfolgen – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der nachfolgenden Internetadresse: bekanntmachungen.wvn.de.

ersetzt.

## Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung, frühestens jedoch zum 01.01.2026, in Kraft.

Burgwedel, den 09.12.2025

Wasserverband Nordhannover

Ringe  
Verbandsvorsteher

Schlaefke  
Verbandsgeschäftsführer

---

► **15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung von Kanalisationen (Kanalsatzung) des Wasserverbandes Nordhannover (WVN) vom 20.12.1972 in der Fassung der 14. Satzung zur Änderung der Satzung vom 06.12.2022**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der §§ 10, 11 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 3 (3) der Verbandsordnung in der Fassung vom 01.01.2024 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhannover in ihrer Sitzung am 09.12.2025 folgende 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung von Kanalisationen (Kanalsatzung) des Wasserverbandes Nordhannover (WVN) vom 20.12.1972 in der Fassung der 14. Satzung zur Änderung der Satzung vom 06.12.2022 beschlossen:

**Artikel I**

**§ 4  
Umlagen für die laufende Reinigung**

In § 4 wird im ersten Absatz der Satz 2 gestrichen und durch den Satz:

„Sie beträgt 5,00 € / Einwohner.“

ersetzt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Burgwedel, den 09.12.2025

Wasserverband Nordhannover

Ringé  
Verbandsvorsteher

Schlaefke  
Verbandsgeschäftsführer

— — —

► **Jahresabschluss 2024**

Gemäß § 129 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhannover in ihrer Sitzung vom 09.12.2025 die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen und gleichzeitig dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 09.01.2026 bis zum 19.01.2026 während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Nordhannover in 30938 Burgwedel, Ortsteil Wettmar, Herrenhäuser Straße 61, öffentlich aus. Aufgrund der stattgefundenen Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2024 nach § 157 NKomVG hat das Rechnungsprüfungsamt Wedemark/Isernhagen folgenden Feststellungsvermerk erteilt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßem, im Oktober 2025 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Hannover die Buchführung und der Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Wasserverband Nordhannover, Burgwedel-Wettmar den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsordnung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Isernhagen, 09.12.2025  
– lh 14 20 01/2024 –

Gemeinde Isernhagen  
Wagner  
Rechnungsprüfungsamt Wedemark/Isernhagen

Veröffentlicht, Burgwedel, den 10.12.2025

Wasserverband Nordhannover  
Schlaefke  
Verbandsgeschäftsführer

— — —

---

**Herausgeber und Verlag**

Region Hannover,  
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover  
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609  
E-Mail: [amtsblatt@region-hannover.de](mailto:amtsblatt@region-hannover.de)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

**Erscheinungstermin**

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

**Redaktionsschluss**

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:  
[bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt](http://bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt)  
oder scannen Sie den QR-Code